0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 5.

(Nr. 11626.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinheitlichung des Strafvollzuges. Vom 14. Dezember 1917.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. Dezember d. Js. genehmige Ich, daß der Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, soweit sie von den Zivilbehörden zu vollstrecken sind, ausschließlich der Justizverwaltung übertragen und die Verwaltung und Beaufsichtigung der bisher dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten (Zuchthäuser) und Gefängnisse mit Ausnahme der Polizeigefängnisse dem Justizminister überwiesen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung werden die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Großes Hauptquartier, den 14. Dezember 1917.

Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 11627.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der bei den Haupt- und Landgestüten planmäßig angestellten Tierärzte. Vom 11. Februar 1918.

Auf den Bericht vom 1. Februar d. Js. bestimme Ich folgendes:

I. Die bei den Haupt- und Landgestüten planmäßig angestellten Tierärzte erhalten den Rang der Räte V. Klasse.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1918.

II. Die bisherigen Gestütinspektoren und Oberroßärzte bei den Hauptgestüten und bei dem Landgestüt in Celle führen den Titel „Gestüt- und Veterinärrat".

III. Die bisherigen Gestütroßärzte erhalten den Titel „Gestüttierarzt". Als Auszeichnung kann für einen Teil der Gestüttierärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Staatshaushalte vorgesehenen Stellenzahl, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Gestüttierarzt erreicht haben, die Verleihung des Charakters als „Veterinärrat" beantragt werden.

Großes Hauptquartier, den 11. Februar 1918.

Wilhelm.

v. Eisenhart-Rothe.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 11628.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Worringen für die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 15. Februar 1918.

Nachdem den Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, Regierungsbezirk Düsseldorf, das Recht zur Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Worringen durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Februar 1918 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 15. Februar 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Wallraf.

(Nr. 11629.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung von Piesteritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk durch den Reichsfiskus. Vom 17. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer Hochspannungsleitung, die von Piesteritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk durch den Kreis Wittenberg im Regierungsbezirk Merseburg und die Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Teltow im Regierungsbezirk Potsdam geführt werden soll, Anwendung findet, nachdem zu der Ausführung der Leitung dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Februar 1918 verliehen worden ist.

Berlin, den 17. Februar 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Wallraf.

(Nr. 11630.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter (Gesetzsamml. S. 121), vom 30. August 1917 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. Februar 1918.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen

und Stammgüter (Gesetzsamml. S. 121), vom 30. August 1917 (Gesetzsamml. S. 83) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 25. Februar 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Wallraf.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Januar 1918, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des der Stadt Düsseldorf durch den Staatsministerial-Erlaß vom 27. August 1914 zur Ausführung öffentlicher Anlagen verliehenen Enteignungsrechts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 7 S. 35, ausgegeben am 16. Februar 1918;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Februar 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen zur Erweiterung bereits bestehender und Errichtung neuer Fabrikanlagen in der Gemeinde Worringen, Kreis Cöln Land, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 7 S. 35, ausgegeben am 16. Februar 1918;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Februar 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für den Bau einer Hochspannungsleitung von Piesteritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerke, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 8 S. 29, ausgegeben am 23. Februar 1918, und
   der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 9 S. 81, ausgegeben am 2. März 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.